

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wieland,
Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6580 –**

Verhältnis von Remonstrationen zu Frühpensionierungen bei Beamtinnen und Beamten

Vorbemerkung der Fragesteller

Misstände bleiben häufig zu lange interne Vorgänge. Es bedarf zumeist der Hinweise aus Institutionen und Einrichtungen, um Vorfälle aufzudecken und zu ändern. Dadurch können zugleich besondere Loyalitätspflichten verletzt werden. Beamtinnen und Beamte stehen dabei in einem ausgeprägten Spannungsfeld. Zwischen ihnen und ihren Dienstherren besteht ein besonderes Treueverhältnis, so dass zentrale Beamtenpflichten notwendigen Hinweisen und Warnungen vielfach im Wege stehen. Zugleich sind Beamtinnen und Beamte in besonderem Maße den Werten unserer Verfassung verpflichtet. Für die bestmögliche Arbeit einer Behörde ist es daher unerlässlich, dass Beamtinnen und Beamte bereit sind, Misstände an Vorgesetzte zu melden. Legitime Remonstrationen müssen als wichtiges Korrektiv für die Arbeit einer Behörde gesehen werden. Da es die Pflicht von Beamtinnen und Beamten ist, bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit ihrer Weisungen den Dienstweg einzuhalten bzw. diese zunächst dem Vorgesetzten zu melden, sollten remonstrierende Beamte idealerweise in ihrem Verhalten bestärkt werden

In der Praxis kommt es allerdings vor, dass Vorgesetzte auf eine Remonstration mit einem Disziplinarverfahren reagieren. Dieses kann schwerwiegende Folgen bis hin zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand haben. Oft setzen Beamte sich dann zudem der informellen Vergeltung (Mobbing) aus.

Eines der eklatantesten Beispiele ist der Fall der hessischen Steuerfahnder, die sich – auch in einer Petition an den hessischen Landtag – dagegen wandten, dass in einer Amtsverfügung die Mindestsummen für einen Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung heraufgesetzt wurden. Danach fielen u. a. die dienstlichen Beurteilungen negativ aus, rechtswidrige Disziplinarverfügungen wurden erlassen, die betroffenen Steuerfahnder wurden versetzt und gemobbt. Vier Beamte wurden schließlich durch Gefälligkeitsgutachten als paranoid-querulatorisch, anpassungsunfähig und psychisch krank diagnostiziert. Zugleich wurden sie auf Lebenszeit für dienstunfähig erklärt und in den Ruhestand versetzt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Beamte tragen gemäß § 63 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Sie müssen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden (sog. Remonstrationspflicht).

Wird die Anordnung aufrechterhalten, muss der Beamte sie zwar ausführen, er wird aber unter den Voraussetzungen des § 63 Absatz 2 Satz 3 BBG von der eigenen Verantwortung befreit. Die Verantwortung geht auf den nächsthöheren Vorgesetzten über. Der Beamte selbst begeht dann durch die Ausübung der Anordnung keine Amtspflichtverletzung mehr. Das heißt, das Verhalten kann keine disziplinarrechtlichen Sanktionen auslösen.

Die Einleitung von Disziplinarverfahren kann allenfalls dann in Betracht kommen, wenn ein Beamter über die Remonstrationspflicht hinaus oder unabhängig davon in einer Weise tätig wird, die den Dienstpflichten widerspricht.

Entgegen der Darstellung in der Vorbemerkung der Frage kann ein Disziplinarverfahren nicht zur Folge haben, dass ein Beamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird. Die Vorschriften zum einstweiligen Ruhestand stehen in keinem Zusammenhang mit dem Disziplinarrecht und betreffen im Übrigen auch nur einen sehr kleinen Teil der Beamtenschaft, der in § 54 BBG abschließend definiert ist.

1. Wie viele Beamtinnen und Beamte in den Bundesministerien und Behörden des Bundes wurden seit 2003 vorzeitig in den Ruhestand versetzt?

Wie viele dieser Frühpensionierungen erfolgten auf Antrag des Dienstherrn, und wie viele auf Antrag des Betroffenen?

Beamte treten mit Erreichen der für sie geltenden Regelaltersgrenze in den Ruhestand. Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ist im Rahmen der Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze und wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit möglich.

Seit 2003 erfolgten folgende vorzeitige Ruhestandseintritte wegen:

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Dienstunfähigkeit	394	353	405	336	389	351	401
Antragsaltersgrenze 60 Jahre	250	258	178	180	197	202	168
Antragsaltersgrenze 63 Jahre	301	293	295	262	291	321	234

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 6.1.

Ein Antragsrecht zur Versetzung des Beamten in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist gesetzlich weder für den Beamten noch für den Dienstherrn vorgesehen (vgl. § 44 BBG). Bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit müssen Anhaltspunkte für eine dauerhafte Dienstunfähigkeit vorliegen und durch ein ärztliches Gutachten bestätigt werden. Jedoch ist nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ zunächst eine andere Verwendung und die begrenzte Dienstfähigkeit zu prüfen, bevor der Beamte in den Ruhestand versetzt werden kann.

Bei den Antragsaltersgrenzen liegt das alleinige Antragsrecht beim Beamten.

2. Wie viele Remonstrationen wurden in den Bundesministerien und -behörden seit 2003 registriert?

In wie vielen Fällen erkannten die Vorgesetzten die Remonstration als berechtigt an?

3. Wie viele Beamtinnen und Beamte, die in dem genannten Zeitraum vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, hatten zuvor schon einmal remonstriert?

Nach § 63 Absatz 2 BBG haben Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Die Remonstration bedarf keiner besonderen Form, kann also mündlich oder schriftlich erfolgen.

Die Personalreferate oder eine zentrale Stelle erhalten keine Kenntnis von Remonstrationen und deren Ergebnis auf der Fachebene. Sie dürften auch nicht in die Personalakte aufgenommen werden. Zur Personalakte gehören nur die Unterlagen, die die Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden (§ 106 Absatz 1 Satz 4 und 5 BBG). Remonstrationen richten sich gegen fachliche Entscheidungen, entsprechend wären Vermerke über Remonstrationen in der Personalakte unzulässig. Mündliche Remonstrationen müssen auch im Fachvorgang keinen Niederschlag finden. Entsprechend gibt es keine Angaben zu der Zahl der Remonstrationen.

4. Wie viele Disziplinarverfahren wurden seit 2003 geführt?

In wie vielen der Disziplinarverfahren

- wurde der Beamtin oder dem Beamten eine Straftat zum Vorwurf gemacht,
- bestand der Vorwurf in der Verletzung einer bußgeldbewehrten Pflicht,
- ging es um reine Verletzungen von Beamtenpflichten, insbesondere der Treuepflicht, der Verschwiegenheitspflicht und der Folgepflicht?

Insgesamt wurden seit 2003 im Geltungsbereich des Bundesdisziplingesetzes (BDG) 7 167 Disziplinarverfahren durchgeführt. Ein Disziplinarverfahren kann mehrere Pflichtverstöße zum Gegenstand haben.

Soweit eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, wird dies in der Personalakte dokumentiert. Die entsprechenden Eintragungen verbleiben jedoch nicht dauerhaft in der Personalakte. Nach § 16 Absatz 3 Satz 1 BDG sind Eintragungen über die Disziplinarmaßnahme nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Das Verwertungsverbot tritt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 BDG bei einem Verweis nach zwei Jahren, bei einer Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts nach drei Jahren und bei einer Zurückstufung nach sieben Jahren ein. Da dementsprechend in zahlreichen Fällen die Unterlagen über Disziplinarverfahren bereits vernichtet sind, können zu den in der Fragestellung aufgeworfenen Einzelfragen keine abschließenden Gesamtzahlen genannt werden.

Es konnten noch 1 630 Fälle festgestellt werden, in denen einem Beamten im Disziplinarverfahren eine Straftat zum Vorwurf gemacht wurde; in elf Fällen bestand der Vorwurf in der Verletzung einer bußgeldbewehrten Pflicht.

Disziplinarverfahren werden generell nur durchgeführt, wenn gegen beamtenrechtliche Pflichten verstoßen wurde. Voraussetzung für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (§ 17 Absatz 1 Satz 1 BDG). Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen (§ 77 Absatz 1 Satz 1 BBG).

Soweit die Disziplinarverfahren noch nicht dem Verwertungsverbot gemäß § 16 BDG unterliegen bzw. sich noch in Bearbeitung befinden, ergeben sich folgende statistische Angaben: 60 Verletzungen der Treuepflicht, 61 Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht und 778 Verletzungen der Folgepflicht gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 BBG.

5. Gegen wie viele Beamtinnen und Beamte, die seit 2003 vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, wurde zuvor ein Disziplinarverfahren eingeleitet?

Es sind 41 Fälle bekannt, in denen sowohl ein Disziplinarverfahren durchgeführt wurde als auch eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erfolgte. Ein sachlicher Zusammenhang besteht dabei nicht. Die einzelnen Disziplinarmaßnahmen sind in § 5 BDG benannt und reichen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Der vorzeitige Ruhestand gehört nicht dazu.

6. Welche Sanktionen hatten die Disziplinarverfahren für die Betroffenen zur Folge (bitte getrennt nach Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auflisten)?

Auf die Ausführungen zur Pflicht zum Vernichten von Unterlagen über Disziplinarverfahren nach Eintritt des Verwertungsverbots (s. Antwort zu Frage 4) wird Bezug genommen. Unter Berücksichtigung der dortigen Ausführungen sind folgende Zahlen feststellbar gewesen:

Verweis	Geldbuße	Kürzung Dienstbezüge	Zurückstufung	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
744	1 713	1 260	112	194

7. Wie viele Beamtinnen und Beamte, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, hatten zuvor schon einmal remonstriert?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.